

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bestimmungen des Bestellers erlangen keine Gültigkeit.

1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

2. Angebot

2.1. Angebote von Vivax drive GmbH & Co KG gelten als freibleibend.

2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Vivax drive GmbH & Co KG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Vivax drive GmbH & Co KG unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Vivax drive GmbH & Co KG nach Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet bzw. mit den Arbeiten begonnen hat.

3.2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3.4. Bei Nichteinhaltung bzw. Stornierung der Auftragsbestätigung oder des Vertrages durch den Käufer, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des Auftragswertes an. Eventuelle Versand- und Anfahrtskosten aufgrund der Stornierung werden voll weiterverrechnet.

4. Preise

4.1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe.

4.2. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von Vivax drive GmbH & Co KG excl. Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage und Rücknahme. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer ausdrücklich gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen.

4.3. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Vivax drive GmbH & Co KG eine entsprechende Preisänderung vor.

4.4. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so ist Vivax drive GmbH & Co KG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.5. Bei Reparaturaufträgen werden die von Vivax drive GmbH & Co KG als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4.6. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a. Datum der Bestätigung der Auftragsbestätigung durch den Käufer

b. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c. Datum, an dem Vivax drive GmbH & Co KG eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3. Sollte die Ware trotz aller Sorgfalt Mängel aufweisen, so stehen innerhalb der 2-jährigen Gewährleistungsfrist nach Erhalt alle gesetzlichen Ansprüche zu. Bei Abholung müssen jegliche Mängel sofort bzw. bei Lieferung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt, ausreichend dokumentiert und beanstandet werden. Weiteres unter Pt. 10 „Gewährleistung“.

5.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, Aufruhr, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

5.6. Die Liefertermine sind unverbindlich. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.

5.7. Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferadresse. Die Versandkosten hat – wenn nicht anders vereinbart – der Käufer zu tragen. Die Gefahr geht in jedem Fall ab Übergabe an den Spediteur an den Käufer über.

5.8. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Dies gilt auch für Teillieferungen.

5.9. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

5.10. Gem. ADR fällt die Lieferung unter „Batteriebetriebene Fahrzeuge“ oder „Batteriebetriebene Geräte“ (UN3171) und ist nicht den ADR-Vorschriften unterworfen.

6. Abnahme

Wird der Kaufgegenstand bei einer Probe vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten beschädigt, so haftet der Käufer für dabei am Kaufgegenstand entstandene Schäden oder Verluste.

7. Datenschutz

Der Käufer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, in dem für die Abwicklung notwendigen Ausmaß, ausdrücklich zu. Die Daten werden von Vivax drive GmbH & Co KG nicht an Dritte weitergegeben und nur für firmeninterne Zwecke genutzt. Sollte der Kunde keine Kontaktaufnahme von Vivax drive GmbH & Co KG wünschen, muss dies schriftlich (E-Mail oder Homepage „Abmeldung Newsletter“) bekanntgegeben werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Firma Vivax drive GmbH & Co KG behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

9. Zahlung

9.1. Der Kaufpreis inklusive Nebenleistungen ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes oder bei Zustellung mit Vorkasse zu begleichen. Bei Absprache gilt 10 Tage netto. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

9.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

9.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Vivax drive GmbH & Co KG in der Währung € zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

9.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüchen Zahlung zurückzuhalten oder aufzurechnen.

9.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Vivax drive GmbH & Co KG über sie verfügen kann.

9.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann die Firma Vivax drive GmbH & Co KG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte

a. die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.

b. sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem „Basiszinssatz“ zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen.

In jedem Fall ist Vivax drive GmbH & Co KG berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

9.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

9.8. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

9.9. Bei innergemeinschaftlichen Verkäufen behält sich Vivax drive GmbH & Co KG das Recht vor, die UST nachzuberechnen, sollte die vom Kunden angegebene UID Nummer nicht gültig sein.

10. Gewährleistung

10.1. Vivax drive GmbH & Co KG ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Mängel die bereits bei Übergabe bestehen, unterliegen der Gewährleistung. Mängel/Verschleiß, die/der sich aus der Nutzung des Produktes ergeben, unterliegt nicht der Gewährleistung.

10.2.a. Die Gewährleistungsfrist beträgt für den Endverbraucher 24 Monate ab Übergabe. Zum Nachweis des Kauf- bzw. Übergabedatums heben Sie die Rechnung für die Dauer der Gewährleistungsfrist auf. Bei gebrauchten Kaufgegenständen wird die Gewährleistung des Verkäufers 1 Jahr begrenzt. Es wird beim Verkauf auf die verkürzte Gewährleistung aufmerksam gemacht. Die dem Käufer bei Übergabe des Kaufgegenstandes bekannte Mängel und Abnutzungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10.2.b. Die Gewährleistungsfrist beim Verkauf an ein Unternehmen beträgt 1 Jahr. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Überbezeitpunkt ist vom Käufer zu beweisen

10.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigelegtes Material zurückzuführen sind. Weiters besteht keine Gewährleistungspflicht auf Teile, die vom Käufer oder durch einen Dritten unsachgemäß eingebaut, ausgebaut, umgebaut oder bearbeitet wurden oder der Käufer die Vorschriften über die Bedienung und Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer nur die verkürzte Gewährleistung.

Weiters bezieht sich die Gewährleistung nicht auf Schäden, die aufgrund von Oxidation und Korrosion und Umwelteinflüssen hervorgerufen werden.

Auch für eventuelle Folgeschäden haftet die Firma Vivax drive GmbH & Co KG nicht.

10.4. Der Verschleiß wie z.B. bei Akku, Satteltasche, Tretkurbel und Außenlager,...ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10.5. Der Gewährleistungsanspruch setzt darauf, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen. Bei einem Unternehmen als Käufer müssen bei Abholung jegliche Mängel sofort bzw. bei Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, ausreichend dokumentiert, beanstandet werden, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 10.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

10.6. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, die nicht der Gewährleistung unterliegen oder bei einem Unternehmer als Käufer, entstehenden Kosten und Nebenkosten (wie z.B. Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Arbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Werkzeuge, Kleinmaterialien usw. unentgeltlich bereitzustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Vivax drive GmbH & Co KG

10.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Vivax drive GmbH & Co KG der Käufer selbst oder ein nicht von Vivax drive GmbH & Co KG ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

10.8. Die Gewährleistung erlischt auch, wenn Wartungsanweisungen bzw. die von Vivax drive GmbH & Co KG empfohlene Produktpflege nicht eingehalten werden (Getriebeservice nach 150 Betriebsstunden, Akkulagerung,...)

10.9. Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

11. Rücktritt von Vertrag

11.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Vivax drive GmbH & Co KG zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

11.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist Vivax drive GmbH & Co KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

b. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren von Vivax drive GmbH & Co KG weder Vorauszahlung leistet, noch vor der Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c. wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate betragen.

11.3. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.4. Unbeschadet der Schadensersatzansprüche von Vivax drive GmbH & Co KG einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen, mindestens jedoch 10 % vom Gesamtpreis. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Vivax drive GmbH & Co KG steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Angefallene Versand- und Anfahrtskosten, sowie alle anderen angefallenen Kosten, werden voll weiterverrechnet und sind zu begleichen.

11.5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

11.6. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausgeschlossen.

11.7. Bei einem Fernabsatzvertrag (Verkauf über Internet) beträgt die Rücktrittsfrist 7 Werktage ab Wareneingang beim Verbraucher. Der Rücktritt muss innerhalb dieser Frist beim Verkäufer per Einschreiben einlangen. Bei einem Rücktritt muss die Ware unbeschadet, voll funktionsfähig und ungebraucht auf Kosten des Käufers an den Verkäufer zurückgesendet werden. Angefallene Versand- und Bearbeitungskosten sind in jedem Fall vom Käufer zu tragen.

Kann der Kunde die empfangene Ware nur teilweise oder in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er Wertersatz leisten.

12. Haftung von Vivax drive GmbH & Co KG

12.1. Die Firma Vivax drive GmbH & Co KG haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

12.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Wartung, Pflege, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitung enthalten) ist jeder Schadensersatz ausgeschlossen.

12.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

13.1. Wird eine Ware von Vivax drive GmbH & Co KG aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diese bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

13.2. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von Vivax drive GmbH & Co KG und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2. gilt auch für Ausführungsunterlagen.

14. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Kufstein zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

15. Allgemeines/Impressum

FN: 263470 g - UID Nr: ATU 618 20658 - Bezirksgericht Kufstein DVR: 009831 - Firmensitz: politische Gemeinde 6300 Wörgl. Unbeschr. haftende Personen: vivax drive GmbH (FN 263470g). Firmenbuchgericht Innsbruck. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

16. Sonstiges:

Eine Testfahrt mit dem Elektromotor wird empfohlen.